

Informationsblatt: Patentansprüche

1 Allgemeines

Patentansprüche sind knapp und klar formulierte Angaben, die erklären, worin die Erfindung besteht und welcher Schutz im Einzelnen beansprucht wird. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, wie die Ansprüche formuliert sind. Die Beschreibung und allenfalls Zeichnungen werden lediglich herangezogen, um die Patentansprüche auszulegen. In den Patentansprüchen sind die wesentlichen technischen Merkmale der Erfindung jeweils in einem einzigen Satz formuliert. Es hat sich erwiesen, dass knapp und eindeutig abgefasste Patentansprüche die beste Gewähr dafür bieten, dass bezüglich des geschützten Gegenstandes keine Zweifel aufkommen. Wer die Patentansprüche gelesen hat, soll klar erkennen können, was durch das entsprechende Patent geschützt ist.

2 Oberbegriff

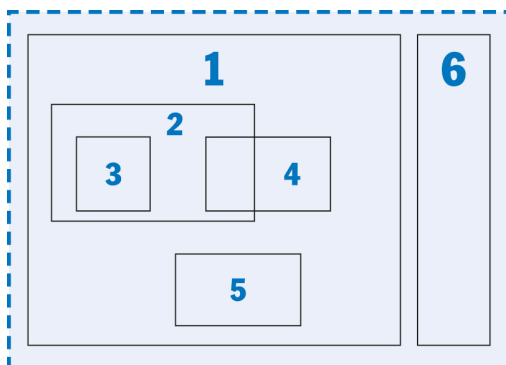
Ein Patentanspruch weist häufig zwei Teile auf, wobei diese Gliederung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der erste Teil heisst Oberbegriff und beginnt mit der Gegenstandsbezeichnung. Diese gibt an, worum es sich bei der nachfolgend beschriebenen Erfindung handelt. Ebenfalls in den Oberbegriff gehören in der Regel die technischen Merkmale, die der Erfindungsgegenstand mit dem Stand der Technik gemeinsam hat.

3 Kennzeichnender Teil

Der kennzeichnende Teil wird meistens mit der Wendung «..., dadurch gekennzeichnet, dass ...» eingeleitet. Darauf folgen technische Merkmale, die diesen Gegenstand kennzeichnen und damit von ähnlichen, bereits bekannten Gegenständen unterscheiden. Grundsätzlich werden zwei Typen von Patentansprüchen unterschieden, nämlich solche für Verfahren und solche für Erzeugnisse einschliesslich Vorrichtungen. Bei einem Verfahren werden hauptsächlich Verfahrensschritte, also Vorgänge und Tätigkeiten definiert. Bei Erzeugnissen stehen physische, konstruktive Merkmale im Vordergrund. Diese Merkmale müssen am Erfindungsgegenstand selbst feststellbar sein.

4 Unabhängiger Patentanspruch [1]

Der erste Anspruch wird unabhängiger Patentanspruch genannt. Er definiert die äussere Grenze des Schutzbereiches. Im unabhängigen Anspruch sollen keine Einzelheiten aufgeführt werden, die für die Erfindung belanglos sind. Er muss aber alle erfindungswesentlichen Merkmale enthalten, die der Erfindungsgegenstand bei allen vorgesehenen Ausführungsarten zur Erreichung des angestrebten Zieles aufweisen muss. Der Schutzbereich wird umso enger, je mehr Merkmale im unabhängigen Patentanspruch erwähnt werden.



Beispiel:

[1] Batterie mit einem zylindrischen Gehäuse, welches eine Anode, eine Kathode und einen Elektrolyten enthält, dadurch gekennzeichnet, dass ein Dichtungsring aus Kunststoff zur Erhöhung der Auslaufsicherheit vorgesehen ist.

[2] Batterie gemäss Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Anode aus Kupfer ist.

[3] Batterie gemäss Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Anode vergoldet ist.

[4] Batterie gemäss Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass mindestens ein leitender Teil aus Silber besteht.

[5] Batterie gemäss Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Dichtungsring aus Polyäthylen besteht.

[6] Verfahren zur Herstellung einer Batterie gemäss einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass der Dichtungsring am Inneren des Bodens des Gehäuses durch Verschweissen fixiert wird.

Der erste Patentanspruch stellt gleichsam einen Rahmen dar, der die Erfindung umgibt. Er wird «unabhängiger Patentanspruch» genannt. Wie bei einem Bild soll das dargestellte Objekt durch den Rahmen nicht eingeeengt werden, aber auch nicht in einem zu grossen Rahmen verloren gehen.

5 Abhängige Patentansprüche [2 bis 5]

Jede Präzisierung eines Patentanspruchs wird in einem folgenden, abhängigen Patentanspruch definiert. Hier werden auch bevorzugte Ausführungsformen dargelegt. Im Vergleich mit dem Bilderrahmen bedeutet das, dass mehr Einzelheiten spezifiziert oder neu eingeführt werden. Jeder abhängige Patentanspruch muss die gleiche Gegenstandsbezeichnung aufweisen wie der übergeordnete unabhängige. Der abhängige Anspruch ist mit den vorangehenden durch den Rückbezug verbunden.

6 Kombination von Patentansprüchen [6]

Enthält eine Erfindung verschiedene Elemente, die erfinderisch eine Einheit darstellen, können diese in einer einzigen Anmeldung dargelegt werden. So können mehrere unabhängige Patentansprüche miteinander verbunden werden. Diese sogenannten Nebenansprüche [6] werden üblicherweise mit den vorangehenden Ansprüchen durch einen Verweis verbunden, beispielsweise in der Form «Verfahren zur Herstellung einer Batterie gemäss einem der Ansprüche [1] bis [5]». Das Gesetz erlaubt insbesondere die folgenden Kombinationen:

Betrifft der Patentanspruch 1 ein Verfahren, können folgende unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) in die gleiche Patentanmeldung integriert werden:

- ein Mittel, mit dessen Hilfe dieses Verfahren ausgeführt werden kann
- ein Erzeugnis aus diesem Verfahren
- entweder eine Verwendung dieses Erzeugnisses oder eine Anwendung dieses Verfahrens.

Betrifft der Patentanspruch 1 ein Erzeugnis oder eine Vorrichtung, können folgende unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) in die gleiche Patentanmeldung integriert werden:

- ein Verfahren, mit dem dieses Erzeugnis oder diese Vorrichtung hergestellt werden kann
- ein Mittel, mit dessen Hilfe dieses Verfahren ausgeführt werden kann
- eine Verwendung dieses Erzeugnisses oder dieser Vorrichtung.

Daneben sind weitere Kombinationen möglich. Ein Beispiel:

Ein Schloss kann nicht ohne Schlüssel betrieben werden: Da diese Erfindungen technisch zusammengehören, können sie in einem Patent zusammengefasst werden.